



Vorrede.

Daß zwar das Römische Bürger-Recht dem vormahligen Römischen Reiche accommodabel gewesen/ ist nach der Länge erweißlich zu machen unnöthig. Da aber nach und nach der Zustand des Reichs sich geändert und ein ander Ansehen gewonnen hat; so kunte es auch nicht anders seyn/ als daß deshalb mit der Zeit die Gesetze geändert und dem statui des gemeinen Wesens/ absonderlich in Policey-Sachen/ mußten accommodiret werden. Dahero dann fast in einem jeden Lande besondere Ordnungen und Gesetze/ nach der Beschaffen- und Gelegenheit eines jeden Orts/ versertiget/ und das alte Römer-Recht entweder gar abgeschaffet/ oder doch auf gewisse Masse circumscribiret oder extendiret worden. Solchemnach ist auch vormahls von dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn/ Hn. Ernst/ g. m. in Dessen Landen/ als der Graffschafft Schaumburg/ eine absonderliche und höchst nöthige/ das Policey-Wesen hauptsächlich betreffende Verordnung publiciret worden. Da aber bereits über 100 Jahre verflossen/ als dieselbe zum
erz